

Kohlen für den Winter 1918/19.**Die Freigabe der Einlagerung.**

Für den kommenden Winter ist, wie berichtet, die Einlagerung von Kohlenvorräten unter gewissen Einschränkungen freigegeben; weiter ist eine mäßige Erhöhung der auf den Küchen- und Zimmerbrand entfallenden Kohlenmenge vorgesehen. Die gestern kundgemachte Verordnung enthält die darüber getroffenen Bestimmungen und setzt weiter das Ausmaß des Kohlenbezuges auf Grund von Küchen- und Zimmerbrandarten fest.

Die Verordnung des Statthalters von Niederösterreich enthält nun darüber die folgenden Bestimmungen:

Die auf Kohlenbezug für Küchenbrand lautenden Kohlenkarten werden vor Ablauf der derzeit geltenden Küchenbrandarten neuerlich als ganze und halbe Karten mit der Geltungsdauer vom 2. Juni 1918 bis 8. Februar 1919 an die bezugsberechtigten Haushalte ausgegeben. Vom 2. Juni an hat zu erhalten: Ein Haushalt, in dessen Küche die Mahlzeiten regelmäßig zubereitet werden und dessen Küche einen für Kohlen-, Koks- oder Brikettfeuerung eingerichteten Herd besitzt, unter Einrechnung der Dienstboten in die Zahl der Haushaltsangehörigen: wenn der Haushalt bis zu sechs Personen umfasst, eine ganze Küchenbrandkarte; für sieben bis zehn Haushaltsangehörige eine ganze und eine halbe Küchenbrandkarte; für elf und mehr Personen zwei ganze Küchenbrandarten. Ein Haushalt, in dessen Küche die Mahlzeiten regelmäßig zubereitet werden und dessen Küche einen Gasherd oder einen Gasboiler und ein Gasbratrohr besitzt, wenn der Haushalt bis zu sechs Personen umfasst, eine halbe Küchenbrandkarte, wenn aber die Zahl der Haushaltsangehörigen sieben und mehr Personen beträgt, eine ganze Küchenbrandkarte.

Jedes Kind unter einem Jahre bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres vom 2. Juni 1918 an eine Zubuße von einem halben Küchenbrande.

Die Kohlenarten für Zimmerbrand einschließlich der heizbaren und tatsächlich benützten Dienstbotenzimmer werden vor Ablauf der Heizverbotszeit in folgendem Ausmaße ausgegeben: Bei Vorhandensein eines einzigen heizbaren Wohnraumes ein ganzer Zimmerbrand; wird dieser Wohnraum jedoch gleichzeitig als Küche benützt, tritt an Stelle des Zimmerbrandes ein Küchenbrand. Für einen neben einer in Verwendung stehenden und daher mit Küchenbrand beteiligten Küche benützten heizbaren Wohnraum ein halber Zimmerbrand. Für zwei von einer bis zwei Personen benützte heizbare Wohnräume ein Zimmerbrand. Für zwei von mehr als zwei Personen benützte heizbare Wohnräume ein und einhalb Zimmerbrände. Auf drei heizbare Wohnräume haben zu entfallen: für eine Person ein Zimmerbrand, für zwei bis drei Personen zwei Zimmerbrände, für vier und mehr Personen drei Zimmerbrände. Auf drei oder mehr heizbare Wohnräume haben zu entfallen: für eine Person ein Zimmerbrand, für zwei bis drei Personen zwei Zimmerbrände, für vier bis sechs Personen drei Zimmerbrände, für sieben und mehr Personen vier Zimmerbrände.

Besteht neben der Kohlenfeuerungsanlage auch noch eine Gasheizanlage, so ist der durch den Gasofen beheizte Raum bei Berechnung des Zimmerbrandes in Abzug zu bringen.

Ärzte, Notare, Anwälte und Inhaber gewisser, im öffentlichen Interesse betriebener Berufe können, falls für die Ausübung ihrer Tätigkeit neben den Wohnräumen noch besondere Räume verwendet werden müssen, eine der Benützungszeit entsprechende Ergänzung des Zimmerbrandes erhalten. Die Zuweisung des Zimmerbrandes erfolgt bei ganztägiger Verwendung der Räume in folgendem Ausmaße: für einen heizbaren Raum ein ganzer Zimmerbrand; für jeden weiteren heizbaren und für die Ausübung des Berufes unbedingt ganztägig zu benützenden heizbaren Raum ein weiterer halber Zimmerbrand. Für Heimarbeiter, ferner für mit der Wohnung verbundene kleinere Geschäftslokale, deren Beheizung unbedingt nötig ist, wird zu dem auf die Wohnung entfallenden Zimmerbrand noch ein halber Zimmerbrand zugegeben.

Bei Krankheit oder Wochenbett kann vorübergehend eine Zubuße bis zu einem ganzen Zimmerbrand, jedoch höchstens auf die Dauer von vier Wochen bewilligt werden.

Bei längerer Dauer der Erkrankung sowie in besonderen Notfällen anderer Art kann die Statthalterei weitere Zubußen bewilligen.